

Kulturamt

Sitzungsdrucksache Nr. 186/2003
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Kulturausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

09.07.2003

21.07.2003

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe..

Begründung:

Um in Zeiten eines stärker werdenden Wettbewerbs die in den letzten Jahren erarbeitete Position behaupten zu können und um die Einrichtung attraktiv und innovativ zu halten, erprobt die Musikschule seit einiger Zeit neben den bewährten auch neue Unterrichtskonzepte. Vor einiger Zeit wurde ein neues Unterrichtsmodell – zunächst bei den Streich- und Zupfinstrumenten – eingeführt, das unter der Bezeichnung „Team-Teaching“ große Beliebtheit erfahren hat. Team-Teaching ist davon geprägt, dass zwei Lehrkräfte pro Team, in dem zwischen sechs und zehn Kinder aufgenommen sind, flexiblen Gruppenunterricht erteilen, aber dennoch individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse eingehen können. Das pädagogische Konzept des Team-Teaching ist auf zwei Jahre ausgelegt. Nach dieser Zeit ist es in aller Regel angezeigt, dass die Schüler, die den Einstieg über das Team-Teaching gegangen sind, in einen individuellen Unterricht überwechseln.

Ein wichtiger Punkt des Team-Teachings ist die Möglichkeit, auch während des Schulhalbjahres das Team wechseln zu können. Dies kann sinnvoll bzw. notwendig sein, wenn sich herausstellt, dass die Kinder in dem jeweiligen Team unter- bzw. überfordert sind bzw. ein Wechsel aus anderen Gründen erwünscht ist. Damit wird gewährleistet, dass die Kinder - gemessen an ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Wünschen – sich ständig in einer optimal Lernumgebung befinden.

Ein Wechsel des Teams kommt bei diesem Unterrichtsmodell häufig vor und ist im Bedarfsfall auf jeden Fall gewünscht. Abrechnungstechnisch führt dies bisher in jedem Einzelfall zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da bei einer Reduzierung oder einer Erhöhung der Schülerzahl im Team die zu Halbjahresbeginn festgesetzte Gebühr geändert werden muss (siehe Staffelung in der Gebührenhöhe gem. § 2 (1) Ziff. 2 Gebührensatzung). Dafür müssen in jedem Einzelfall Einverständniserklärungen der Gebührenpflichtigen (i. d. R. Eltern) eingeholt werden, da die Gebühr durch den erlassenen Bescheid dem Grunde und der Höhe nach bestandskräftig festgesetzt wurde. Es ist daher beabsichtigt, für die Teilnahme am Team-Teaching eine eigene Gebührenposition in die Satzung als Pauschale aufzunehmen.

Nach den Erfahrungen der Anlaufphase des Team-Teachings beträgt die durchschnittliche Teamstärke acht Schüler. Bei Zwei Lehrkräften pro Team entfällt pro Schüler bisher eine Gebühr für einen Gruppenunterricht mit vier Schülern gem. § 2 (1) Ziff. 2 Buchst. a, zweiter Spiegelstrich in Höhe von

29 €

pro Monat (348 € Jahresgebühr).

In der Gebühr für das Team-Teaching sollen die Leihgebühren für die Leihinstrumente enthalten sein. Diese differieren derzeit zwischen 6 € pro Monat im ersten Jahr der Überlassung und 16 € pro Monat ab dem zweiten Jahr der Überlassung. Da das Team-Teaching auf zwei Jahre angelegt ist, ist hier der Mittelwert von

11 €

zu Grunde zu legen. In Addition der beiden Beträge (29 € und 11 €) soll die Monatsgebühr für die Teilnahme am Team-Teaching

40 €

betragen. In der Gebührensatzung wird dafür eine

Jahresgebühr in Höhe von 480 €

festgesetzt. Mit der Erhebung dieser Pauschale ist gebührentechnisch alles abgedeckt, solange

der Schüler im Team-Teaching Unterricht erhält. Das bedeutet in erster Linie für die Gebührenpflichtigen einen sichereren Umgang mit dem zu Halbjahresbeginn erlassenen Gebührenbescheid, aber auch für die Musikschulverwaltung eine große Vereinfachung im administrativen Bereich. Sollte ausnahmsweise kein Leihinstrument in Anspruch genommen werden müssen, ermäßigt sich die Gebühr in Anlehnung an die Leihgebühr um 6 € pro Monat. Dieser Fall wurde in die Gebührenermäßigungsregelungen in § 3 der Satzung mit einem neuen Absatz (4) eingearbeitet. Ebenfalls wurde die Formulierung in § 3 (3) überarbeitet, da die bisherige Formulierung irreführend war.

Zur besseren Orientierung ist neben der Änderungssatzung, die am 01.08.2003 in Kraft treten soll, auch die bisher gültige Satzung beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt sowie andere an dem Verfahren zu beteiligende Ämter haben der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

Lüdenscheid, den .August 19

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage:

2